

Satzung PFAD für Kinder Fulda e.V.

§ 1 Verein

(1)

Der Verein führt den Namen "PFAD für Kinder Fulda".

(2)

Er hat seinen Sitz in Fulda.

(3)

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz e. V.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1)

Der Verein fördert die Bildung und Erziehung von Pflege- und Adoptivkindern und deren Pflege- und Adoptiveltern sowie aller Interessierten und Bewerbern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Qualifizierung der Pflege- und Adoptiveltern und Bewerber, Beratung, Schulung und Unterstützung in pädagogischen, psychologischen und weiteren das Thema betreffenden Fragen, ihrer Kinder und sie selbst betreffend.

Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen als Interessenvertreter.

Über gezielte Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zur Gewinnung von Pflege- und Adoptiveltern leisten und auf die Probleme dieser hinzuweisen.

Diskussionsraum bieten für alle, die sich mit Fragen der Adoption und Familienpflege beschäftigen, auch für Jugendliche und junge Erwachsene aus diesen Familien, damit sie lernen, mit den sich aus dieser Situation ergebenden Fragen adäquat umzugehen.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. (Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Austritt des Mitglieds
Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
2. Mit dem Tod des Mitglieds
3. Durch den Ausschluss aus dem Verein
Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss, der zu begründen ist, ist dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als erlassen. Wird keine Berufung eingelegt oder aber die oben genannte Berufungsfrist versäumt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

4. Durch Streichen von der Mitgliederliste

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die rückständigen Beiträge nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

(1)

der Vorstand

(2)

die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2)

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig sein.

(3)

Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, nebst Erstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
4. Aufstellung einer Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern (§4)

(4)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder telefonisch mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens 1x im Jahr, möglichst im 1.Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied an die zuletzt schriftlich dem Verein bekannt gegebene Adresse zu übersenden.

(2)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

Stimmrechtsübertragung und Vertretung sind unzulässig.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über Ablehnung von Aufnahmeanträgen und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(4)

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung an einen vorher zu benennenden Wahlleiter übertragen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(5)

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Sie muss aber schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens eine stimmberechtigte Person sie verlangt.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei-drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei-drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Auflösung mindestens zwei-drittel der Mitglieder anwesend sein. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Auf der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(7)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen beinhalten:

- Ort und Zeitpunkt der Versammlung
- die Personen des Versammlungsleiters, des Protokollführers und des Wahlleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse, sowie die Art der Abstimmung (offen, geheim oder schriftlich)

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut im Protokoll festgehalten werden.

(8)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

(9)

Jedes Mitglied kann schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung vom Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

(10)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- können jeder Zeit vom Vorstand einberufen werden
- müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §8 Abs. 6 bestimmten Mehrheit beschlossen werden.

(2)

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt sind die Vorstandsmitglieder jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert oder aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den PFAD für Kinder Pflege- und Adoptivfamilien Bundesverband Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Befreiung vom Selbstkontraktionsverbot

Für die Mitglieder des Vorstandes wird die Befreiung von dem Verbot der Selbstkontraktion gem. § 181 BGB erteilt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Auf unwirksame Satzungsbestimmungen sind die Rechtsvorschriften des BGB anzuwenden.

Satzung geändert am 06.03.2019